

rium für Gesundheitswesen. Die Kommissionen werden auf Beschluß des Vorstandes für die Lösung wichtiger Querschnittsprobleme und zeitlich begrenzte Sonderaufgaben, Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik für alle volkswirtschaftlich wichtigen Fachgebiete oder Problemkomplexe der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung gebildet.

Der Forschungsrat nimmt die Aufgaben des früheren Wissenschaftlichen Rates für die friedliche Anwendung der Atomenergie nicht mehr wahr¹⁷.

b) Als anleitendes, koordinierendes und kontrollierendes Zentrum der gesamten Informations- und Dokumentationstätigkeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaft, Technik und Ökonomie in der DDR wurde das »Zentralinstitut für Information und Dokumentation der Deutschen Demokratischen Republik« gegründet¹⁸. Das Institut ist dem Minister für Wissenschaft und Technik unterstellt¹⁹.

c) Für die Leitung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation besteht die »Zentrale Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation« bei der Akademie der Wissenschaften (s. Rz. 44 zu Art. 17)²⁰.

d) Als staatliche wissenschaftliche Einrichtung zur Entwicklung der marxistisch-leninistischen Jugendforschung in der DDR und zur Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die sozialistische Jugendpolitik besteht das »Zentralinstitut für Jugendforschung«. Es ist dem Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR unterstellt²¹.

e) Für die Forschung zu Problemen der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen in der DDR besteht bei der Akademie der Wissenschaften (s. Rz. 44 zu Art. 17) ein Wissenschaftlicher Beirat »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft«²². Er hat die Haupttrichtung der Forschung auf diesem Gebiet vorzuschlagen und erarbeitet spezielle Themenkomplexe, die in die Pläne Wissenschaft und Technik aufgenommen werden (s. Rz. 76 zu Art. 17).

3. Der Forschung und zum Teil auch der Lehre dient eine Anzahl von neuen und alten Akademien.

17 Nach Aufhebung des § 2 Abs. 2 Gesetz über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik - Atomenergiegesetz - vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 47) durch das Änderungs-gesetz vom 1. 9-1966 (GBl. I S. 75).

18 Anordnung über die Errichtung des Zentralinstituts für Information und Dokumentation vom 30. 9.1963 (GBl. II S. 737).

19 Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Information und Dokumentation der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. 7. 1972 (GBl. II S. 565).

20 Anordnung über das Statut der Zentralen Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 23. 2. 1966 (GBl. II S. 155); dazu: Beschluß über die weitere Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 8. 1980 (GBl. I S. 251).

21 Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung vom 4. 7. 1973 (GBl. I S. 372).

22 Beschluß über die weitere Durchführung der Forschung zu Problemen der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 10. 1966 (GBl. II S. 777).